



Führen eines Dienstbuches

Bezüglich der Führung eines Dienstbuches verweisen wir auf die **Musterdienstanweisung** für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwillige Feuerwehren in Gemeinden und Samtgemeinden, siehe RdErl. d. MI v. 23.3.1979 (Nds. MBI. 1979, S. 757). Hiernach haben sowohl der Gemeindebrandmeister als auch der Ortsbrandmeister ein Dienstbuch zu führen

Dieser Sachverhalt hat für den Träger der Feuerwehr und die Führungskräfte besondere Bedeutung, da die Gemeinden/Städte bzw. die Führungskräfte letztlich verantwortlich sind für die Organisation ihrer Freiwilligen Feuerwehren, die Gestaltung der Feuerwehrdienste unter Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften usw.

Dem Dienstbuch kommt auch deshalb besondere Bedeutung zu, weil es bereits in Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit als **Beweismittel** herangezogen wurde. Es gilt als Dokument.

Als Beweismittel gilt das Dienstbuch nicht, wenn es ausschließlich elektronisch geführt wird. Es sei denn, die eingesetzte Software ist so konfiguriert, dass nachvollzogen werden kann, wer, was und wann nachträglich geändert hat. Diese Voraussetzungen erfüllt z. B. das Feuerwehrverwaltungsprogramm "FeuerON".